

Hinweise
zum Antrag auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch (XII) Sozialgesetzbuch (SGB)
Seite 1

Allgemeines:

Das zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - gilt ab 01.01.2005.

Die Sozialhilfe nach SGB XII umfasst:

- 1) Hilfe zum Lebensunterhalt,
- 2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- 3) Hilfen zur Gesundheit,
- 4) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- 5) Hilfe zur Pflege,
- 6) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, und
- 7) Hilfe in anderen Lebenslagen.

Der Gesetzgeber teilt Leistungsberechtigte zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes in drei Gruppen:

- a) Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Erwerbsfähige mit ihren Angehörigen dem Grunde nach leistungsberechtigt sind erhalten Leistungen von der Arbeitsgemeinschaft Limburg-Weilburg (ARGE), Cahenslystr. 2, 65549 Limburg, Tel 0180 /100 262 052-100.
- b) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, können hier auf Antrag Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Ziff. 2 erhalten.
- c) Alle anderen Personen, die nicht den ersten beiden vorrangigen Hilfen zuzuordnen sind, erhalten hier Hilfe zum Lebensunterhalt nach Ziff. 1.

Bestehen über die Zuständigkeit unterschiedliche Auffassungen, leistet bis zur Klärung der Träger des SGB II-Leistungen, die ARGE.

Leistungsberechtigt auf Sozialhilfe außer Ziff. 2, sind alle Personen. Antragsberechtigt auf Grundsicherungsleistungen nach Ziff. 2 ist der unter b) genannte Personenkreis.

Allerdings stehen Leistungen nur dann zu, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken und auch Vermögen nicht einzusetzen ist.

Zu Ziff. 3 des Antrages: Kosten der Unterkunft

Zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsberechnung möglich.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z.B. Alten- oder Pflegeheim) können die Fragen zu Ziffer 3 unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag bedarfserhöhend angesetzt wird.

Zu Ziff. 4 des Antrages: Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Leistungen gibt es nur dann, wenn das vorhandene Vermögen bestimmte Freigrenzen nicht überschreitet. Für allein Stehende bleibt ein Sparguthaben von 1.600,- € unangetastet. Sind sie über 60 Jahre alt, oder sind sie antragsberechtigt für Grundsicherungsleistungen nach Ziff. 2 steigt der Betrag auf 2.600 €. Für den Ehegatten oder Lebenspartner sowie Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft kommen 614,- € zum Freibetrag hinzu. Darüber hinaus bleiben 265,- € für jede Person frei, die überwiegend vom Antragsteller unterhalten wird. Für Pflegegeld und Blindenhilfe gelten besondere Regelungen. Grundstücke oder vermietete Eigentumswohnungen gehören zum vorrangig einzusetzenden Vermögen. Ob das selbst bewohnte Haus oder sonstiges Vermögen (z.B. Guthaben bei Lebensversicherungen, Kraftfahrzeuge) einem Anspruch entgegensteht, muss im Einzelfall geprüft werden. Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Zu den Ziff. 5 und 5a des Antrages: Unterhalt

Wenn Leistungsberechtigte mit einem Ehegatten oder Lebenspartner sowie Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen leben, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Sind Leistungsberechtigte minderjährig oder schwanger, gelten besondere Bestimmungen. Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eine Rolle spielen.

Hinweise
zum Antrag auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch (XII) Sozialgesetzbuch (SGB)
Seite 2

Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bleibt in der Grundsicherung nach Ziff. 2 unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall ein sehr hohes Einkommen vorhanden ist (mehr als 100.000 EUR jährlich).

Zu Ziff. 6 des Antrages: Einkommen

Leistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter Sonstige Einkünfte zu erfassen.

Zu Ziff. 7 des Antrages: Vom Einkommen absetzbare Beträge

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u.a. durch gezahlte Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Werbungskosten werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

Zu den Ziff. 8, 9 und 9a des Antrages: Lebens- und Aufenthaltsverhältnisse

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) darzulegen.

Darüber hinaus ist z.B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Leistungen gezahlt wurden.

Jede vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort (auch Krankenhausaufenthalte usw.), auch von Haushaltsangehörigen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Hilfe mitzuteilen. Insbesondere sind Aufenthalte im Ausland vorher dem Sozialhilfeträger mitzuteilen. Hier gelten durch unterschiedlichen Wortlaut im Gesetz zwei Fristen. Wer Grundsicherung nach Ziff. 2 erhält, und sich ohne Bekanntgabe und Begründung zusammenhängend länger als acht Wochen im Ausland aufhält kann seinen Leistungsanspruch verlieren. Für alle anderen Leistungen gilt eine Frist von vier Wochen.

Wichtig!

Lesen Sie sich bitte die Ausführungen zu Beginn des Antragformulars und die Erklärungen zu Ziff. 11 des Antrages gut und in Ruhe durch. Zu allen Fragen stehen die Mitarbeiter/innen Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.